

Satzung der Stadtkapelle Gengenbach



§ 1

- Name und Sitz -

- 1.) Die im Jahre 1844 in Gengenbach gegründete Musikkapelle führt den Namen

"Stadtkapelle Gengenbach".

- 2.) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach den Namen

"Stadtkapelle Gengenbach e. V."

- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach.

§ 2

- Zweck der Kapelle -

- 1.) Die Kapelle dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik. Die Kapelle hat die Aufgabe, für die Stadt Gengenbach und die Kirchen musikalisch tätig zu sein.
- 2.) Außerdem kann die Kapelle nach eigenem Ermessen Termine und Veranstaltungen für Vereine, Vereinigungen oder Privatpersonen eingehen und durchführen.
- 3.) Die Stadtkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zur Verwirklichung dieses Zwecks hat sie folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Vorrangige Aufgabe ist es, junge Musiker anzulernen und auszubilden, damit diese nach erfolgter Ausbildung als aktive Mitglieder der Stadtkapelle mitwirken.
 - b) die Errichtung eines Jugendblasorchesters anzustreben,

Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtkapelle.

- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Vereinszweck zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Sämtliche Mitglieder, welche für die Stadtkapelle tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3

- Ziele -

- 1.) Die Stadtkapelle erfüllt ihre Aufgaben und Ziele durch
 - a) die Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden,
 - b) Auftritte bei Veranstaltungen und Konzerten verschiedenster Art,
 - c) Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Festen und Feiern.
- 2.) Jeder Musiker ist verpflichtet, die Kapelle so zu unterstützen, dass diese Ziele voll erreicht werden.

§ 4

- Mitgliedschaft -

- 1.) Mitglied der Kapelle kann jede natürliche Person und die Stadt Gengenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung ist gegenüber dem Vorstand der Stadtkapelle schriftlich zu erteilen.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Stadtkapelle.

§ 5

- Beendigung der Mitgliedschaft -

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 2.) Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist dem Vorstand der Stadtkapelle schriftlich zu erklären.
- 3.) Bei Austritt oder Ausschluss aus der Stadtkapelle bestehen keine Ansprüche insbesondere finanzieller Art gegenüber der Stadtkapelle.

§ 6

- Ausschluss von Mitgliedern -

- 1.) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Interessen der Stadtkapelle Gengenbach verstoßen oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit herunter gesetzt haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
- 2.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§7

- Mitgliedsbeitrag - (für aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder)

- 1.) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 2.) Der Vorstand wird ermächtigt, für passive Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- 3.) Für die Ausbildung werden Entgelte erhoben. Für die zur Verfügungstellung von Instrumenten können Entgelte erhoben werden. Die Höhe der Entgelte setzt der Vorstand fest.

- 4.) Finanzielle Ansprüche eines Mitglieds an die Kapelle bestehen nicht.

§ 8

- Organe der Kapelle -

- 1.) Der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 9

- Leiter der Stadtkapelle (Dirigent)

Dem Leiter der Stadtkapelle (Dirigenten) obliegen folgende Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen sind:

- 1.) Leitung und Aufbau der Stadtkapelle.

dazu gehören insbesondere:

- a) die Abhaltung von Proben,
- b) die Festlegung der Proben,
- c) die Ausbildung der Jungmusiker,
- d) die Leitung der Kapelle bei Auftritten jeglicher Art,
- e) die Notenbeschaffung,
- f) die Instrumentenbeschaffung,

- g) die Instrumentenunterhaltung
- 2.) Leitung eines Jugendblasorchesters bei genügender Anzahl von ausgebildeten und befähigten Jungmusikern.

§ 10

- Vorstand -

1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassierer,
- d) Notenwart,
- e) Schriftführer,
- f) 2 Beisitzer,
- g) 2 Jugendvertreter,
- h) Leiter der Stadtkapelle

Der Vorstand wird zu Ziffer a) bis g) durch die Mitglieder der Kapelle auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

2.) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus der Kapelle.

- 3.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Vorstandswahl gewählt.
- 4.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11

- Aufgaben -

- 1.) Dem Vorstand obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder den Ausschluss eines Mitglieds gem. §§ 4 und 6 der Satzung,
 - b) Festlegung des jährlichen Konzertplanes,
 - c) Unterstützung des Dirigenten in allen die Kapelle betreffenden Angelegenheiten,
 - d) Förderung der Jugendarbeit,
 - e) Förderung der Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kapelle.
 - g) Beschlussfassung über den Finanzplan (Ausgaben und Anschaffungen der Stadtkapelle).
- 2.) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet diese.

- 3.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12

- Vertretung -

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Der Verein wird durch den I. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 13

- Mitgliederversammlung -

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2.) Verlangt 1/3 der Mitglieder der Kapelle die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand diese Versammlung einberufen.
- 3.) Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gengenbach.
- 4.) Zur Kassenprüfung werden zwei Mitglieder aus der Mitte der Kapelle als Prüfer von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 14

- Beschlussfähigkeit -

- 1.) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Jugendliche ab 14 Jahre sind stimmberechtigt.
- 3.) In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der Kapelle ab 16 Jahren, wenn der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

§ 15

- Satzungsänderungen -

- 1.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist von der Zustimmung der Stadt Gengenbach abhängig.

- 2.) Die Stadt Gengenbach wird ihr Recht zur Zustimmung der Satzungsänderung solange aufrecht erhalten wie ein Anstellungsvertrag zwischen der Stadt Gengenbach und dem Leiter der Stadtkapelle - derzeit Herr Josef Loosmann - besteht.

§ 16

- Anstellungsvertrag des Leiters der Stadtkapelle mit der Stadt Gengenbach -

- 1.) Grundsätzlich steht dem Verein das Recht zu, den Leiter der Stadtkapelle (§ 9) selbst zu wählen und die Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu regeln.
- 2.) Dieses Recht ruht so lange der Anstellungsvertrag zwischen dem Leiter der Stadtkapelle, Herrn Josef Loosmann, und der Stadt Gengenbach besteht.
- 3.) Die Stadtkapelle ist verpflichtet, den Anstellungsvertrag zwischen der Stadt Gengenbach und Herrn Josef Loosmann vom 13.09.1990 zu beachten und die Dienste des Herrn Josef Loosmann in Anspruch zu nehmen.
- 4.) Die Stadt Gengenbach hat die rechtsverbindliche Verpflichtungserklärung abgegeben, auch für künftige Dirigenten (Leiter der Stadtkapelle, § 9) die

Anstellungsverträge auszuhandeln und die Dirigenten bei der Stadt Gengenbach anzustellen und die Vergütung für diese Tätigkeit zu übernehmen.

§ 17

- Instrumente, Noten, Bekleidungsstücke -

- 1.) Die Beschaffung von Instrumenten, Noten und Bekleidungsstücken erfolgt grundsätzlich durch den Verein.
- 2.) Soweit Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke durch die Stadt Gengenbach beschafft und den Mitgliedern der Stadtkapelle zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese schonend zu behandeln und jederzeit in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- 3.) Die Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke, soweit sie dem Verein gehören oder von der Stadt Gengenbach überlassen worden sind, dürfen ausschließlich nur für Zwecke der Stadtkapelle verwendet werden. Privatbenutzung oder Benutzung in anderen Kapellen ist grundsätzlich nicht zulässig. Private Nutzung jeglicher Art muss mit dem Vorstand abgesprochen und genehmigt werden. Die Vorstandschaft entscheidet im einzelnen Fall, ob eine Benutzung erlaubt wird.

- 4.) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen sowie für Verluste der stadt- oder vereinseigenen Gegenstände haftet der einzelne Musiker persönlich bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- 5.) Die Überwachung obliegt dem Leiter der Stadtkapelle.
- 6.) Die Überlassung von Instrumenten, Noten und Bekleidungsgegenständen bzw. deren Kauf wird vom Vorstand in einer besonderen Geschäftsanweisung und durch eine Nutzungsvereinbarung des Vereins mit der Stadt Gengenbach geregelt.

§ 18

- Terminplanung -

Grundsätzlich entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der Stadtkapelle über die Aufstellung des Terminplanes für das jeweils laufende Jahr.

§ 19

- Allgemeine Pflichten -

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen des Leiters der Kapelle Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für die Proben als auch für die Konzerte. Für das

Probenprogramm ist ausschließlich der Leiter der Stadtkapelle zuständig.

- 2.) Die Musiker sind zur Teilnahme an den Proben und Konzerten verpflichtet. Bei unaufschiebbarer Verhinderung ist dies dem Leiter der Stadtkapelle rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20

- Ehrungen -

Neben den Ehrungen des Blasmusikerverbandes können Mitglieder der Stadtkapelle aufgrund ihres Alters oder ihrer Verdienste auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 21

- Verbandsmitgliedschaft -

Die Stadtkapelle kann sich als ordentliches Mitglied dem Blasmusikverband Kinzigtal e.V. anschließen, der wiederum Mitglied im Bund deutscher Blasmusikverbände ist.

§ 22

- Auflösung des Vereines -

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gengenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie z.B. Weiterleitung an eine andere Musikkapelle, zu verwenden hat.

Gengenbach, den 11.01.2002